

Notfalldienstordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 20. März 2009

in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 5. März 2020

§ 1 Gemeinsame Grundsätze der Landesärztekammer Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Die Gemeinsamen Grundsätze der Landesärztekammer Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zur Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes/ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Freistaat Thüringen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Notfalldienstordnung.

§ 2 Teilnahme und Einteilung zum organisierten ärztlichen Notfalldienst/Bereitschaftsdienst

- (1) Ambulant tätige Ärzte gemäß § 21 ThürHeilBG (Niedergelassene Ärzte und bei ihnen Angestellte, bei einer juristischen Person des Privatrechts tätige Ärzte, zugelassene Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und § 95 Abs. 1 SGB V) sind berechtigt und verpflichtet, am organisierten ärztlichen Notfalldienst/Bereitschaftsdienst teilzunehmen.
- (2) Über die Heranziehung der Ärzte, die im Rahmen ihrer ambulanten ärztlichen Tätigkeit nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, zum Notfalldienst/Bereitschaftsdienst entscheidet die LÄKT. Gegen die Entscheidung der LÄKT kann der Arzt Widerspruch einlegen.
- (3) Für die Ärzte, die auf dieser Grundlage am Notfalldienst/Bereitschaftsdienst teilnehmen, gelten die Regelungen der Bereitschaftsdienstordnung der KVT, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Befreiung vom Notfalldienst/Bereitschaftsdienst

Auf Antrag des Arztes ist aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung von der persönlichen Teilnahme am organisierten ärztlichen Notfalldienst/Bereitschaftsdienst ganz, teilweise oder vorübergehend zu erteilen. Über die Befreiung entscheidet die KVT.

§ 4 Zuständigkeiten

Während des Notfalldienstes/Bereitschaftsdienstes begangene Berufspflichtverletzungen der ambulant tätigen Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, ahndet die LÄKT im Rahmen ihrer Berufsaufsicht. Für alle anderen Ärzte ist die KVT im Rahmen ihres Disziplinarrechts zuständig.

§ 5 Datenaustausch

- (1) Die LÄKT übermittelt der KVT die notwendigen persönlichen Daten über die Nichtvertragsärzte, die verpflichtet sind, am Notfalldienst/Bereitschaftsdienst teilzunehmen.
- (2) Die KVT teilt der LÄKT Verstöße von Nichtvertragsärzten gegen ihre Pflichten im Rahmen des Notfalldienstes/Bereitschaftsdienstes mit.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

(§ 7 Inkrafttreten)

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen verkündet.